

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 253/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juli 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 9. März 2006 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch dessen außergerichtliche Kosten des Beschwerde-
verfahrens zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 9. März 2006 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) im Ergebnis das Urteil des Sozialgerichts Landshut (SG) vom 9. September 2004 bestätigt, wonach dem Kläger Altersrente (AIR) bei Schwerbehinderung mit einem Zugangsfaktor von 1,00 (ohne Abschlag) ab August 2001 zusteht. Während das SG dieses Ergebnis aus dem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch hergeleitet hat, geht das LSG in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des 4. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) davon aus, dass es nur ein einziges, aber mehrfach begründetes Recht auf Rente wegen Alters gebe; der Kläger habe aufgrund seiner Entscheidung vom 17. Mai 2001 (Rentenantragstellung), aus dem Erwerbsleben auszusteigen, kraft Gesetzes ein als sein Eigentum iS des Art 14 Abs 1 Grundgesetz geschütztes (Voll-)Recht auf Rente erworben.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Beklagte beim BSG Beschwerde eingelegt und sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) berufen.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten ist unzulässig. Die Begründung vom 20. Juni 2006 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Die von der Beklagten geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Zwar stellt die Beklagte folgende Rechtsfrage als klärungsbedürftig heraus:
"Kann einem Altersrentner der einzelspruchsvernichtende Einwand des § 99 Abs 1



Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) entgegengehalten werden, wenn er rückwirkend die Voraussetzungen für eine vorgezogene Rente (hier: AIR für schwerbehinderte Menschen) zu einem Zeitpunkt erfüllt, ab welchem er bereits die Voraussetzungen für eine andere vorgezogene AIR (hier: AIR wegen Arbeitslosigkeit) erfüllt und diese Rente auch bezogen hat?

Mit anderen Worten: Ist bei einem Wechsel der Art der vorgezogenen AIR vom Rentenbeginn an § 99 Abs 1 SGB VI anwendbar?"

- 7 Damit hat die Beklagte zwar eine - alternativ ausgedrückte - konkrete Rechtsfrage (bzw zwei Rechtsfragen) formuliert. Deren konkrete Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) hat sie jedoch nicht hinreichend dargelegt.
- 8 Hierzu trägt die Beklagte lediglich vor, könne der "einzelanspruchsvernichtende Einwand des § 99 Abs 1 SGB VI" dem Kläger entgegengehalten werden, wäre der Bescheid der Beklagten vom 14. Januar 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26. Juni 2003 rechtmäßig; die Klage wäre dann entsprechend dem Antrag der Beklagten zurückzuweisen, weil die höhere Rentenzahlung aufgrund der verspäteten Antragstellung erst mit dem Antragsmonat beginnen könne und infolge der vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente sich ein gekürzter Zugangsfaktor ergebe. Dass indes eine solche "unbedingte Akzessorietät" des klägerischen Anspruchs (allein) zum "einzelanspruchsvernichtenden Einwand" nach § 99 Abs 1 SGB VI bestehe, hat bereits das SG - wie von der Beklagten auf Bl 3 ihrer Beschwerdebegründung wiedergegeben - verneint, indem es zur Begründung seiner Entscheidung auf den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch abgestellt und die Beklagte (nur) aus diesem Gesichtspunkt zur abschlagsfreien Zahlung der AIR für schwerbehinderte Menschen ab August 2001 verurteilt hat. Dies hätte der Beklagten daher Veranlassung geben müssen, sich ebenfalls mit der Anwendung des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs auf die vorliegende Fallgestaltung auseinander zu setzen. Sie hätte darlegen müssen, dass für den Fall der Bejahung der von ihr aufgeworfenen Rechtsfrage(n) der Klageanspruch nicht aus diesem oder einem anderen rechtlichen Grund Erfolg haben könnte.
- 9 Die grundsätzliche Bedeutung ist aber nicht formgerecht dargelegt, wenn trotz nahe liegender rechtlicher Gestaltung die schlüssige Darlegung fehlt, dass die Entscheidung des LSG nicht auch ohne Klärung der als grundsätzlich angesehenen Rechtsfrage bestätigt werden kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 54).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und damit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)